

Mandanteninformation Überbrückungshilfe III Eigenkapitalzuschuss und weitere Verbesserungen (Stand 16.04.2021)

Kurz vor Ostern wurden deutliche Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III angekündigt. Nun wurden die Details veröffentlicht. Neben den bisherigen Fixkostenerstattungen wird es künftig unter weiteren Voraussetzungen mit dem „Eigenkapitalzuschuss“ eine pauschale Gewinnentschädigung geben. Der Zuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt. Wir haben die aktuellen Neuheiten zusammengefasst:

1. Eigenkapitalzuschuss

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt und beträgt bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten Nr. 1 bis 11. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben.

<u>Monate mit Umsatzeinbruch > 50 %</u>	<u>Höhe des Zuschlags</u>
1. und 2. Monat	kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

2. Erhöhung der Fixkostenerstattung auf bis zu 100 %

Unternehmen, die mehr als 70 % Umsatzeinbruch hinnehmen müssen, erhalten bis zu 100 % (bisher 90 %) der Fixkosten erstattet.

3. Anderer Vergleichszeitraum in begründeten außergewöhnlichen Fällen

Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z. B. Umbau, längere Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung) die Möglichkeit, den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (bspw. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller Monate im Jahr 2019, in denen Umsätze erzielt wurden, abgestellt werden.

4. Abschreibungen auf Saisonware

Die Abschreibungsmöglichkeit auf verderbliche und saisonale Waren wurde erweitert. Neben Einzelhändlern können nun auch Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender die Wertverluste als Fixkosten geltend machen. Professionelle Verwender verderblicher Ware sind z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel). Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können nun auch aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 01.04.2021 eingekauft und bis 31.05.2021 ausgeliefert wurden.

5. Antragsberechtigung für neu gegründete Unternehmen

Die Antragsberechtigung besteht nun auch für Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 gegründet wurden (bisher: vor dem 01.05.2020).

6. Antragswahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Solo-Selbständige bekommen ein Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

7. Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche

Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen. Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt EUR 2 Mio.

Die Fertigstellung der Programmierung der Änderungen im Antragsportal wird bis ca. zum 23.04.2021 erwartet. Die ausführlichen FAQs finden Sie auf: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.